**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

| | |
|---|---|
| Signatur | **StAZH OS 43 (S. 773)** |
| Titel | **Beschluss des Kantonsrates über die Weiterbewilligung eines jährlichen Beitrages an das Institut für Angewandte Psychologie Zürich** |
| Ordnungsnummer | |
| Datum | 23.11.1970 |

[S. 773] Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Der Stiftung Institut für Angewandte Psychologie Zürich wird vom Jahre 1970 an ein jährlicher Beitrag in der Höhe von 45 % des Betriebsverlustes der Abteilung 1, höchstens jedoch von Fr. 60000.– gewährt.

Hat der Reservefonds des Institutes für Angewandte Psychologie einen Drittel des Jahresumsatzes aller Abteilungen erreicht, so sind die Überschüsse der Abteilungen 2 und 3 in vollem Ausmasse zur Deckung des Betriebsverlustes der Abteilung 1 heranzuziehen.

II. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 23. November 1970.

Im Namen des Kantonsrates

| | |
|---|---|
| Der Präsident: | Der Sekretär: |
| A. Sigrist | E. Stutz |

Gegen den vorstehenden Kantonsratsbeschluss wurde das Referendum nicht ergriffen; der Beschluss ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 4. Januar 1971.

Im Namen des Kantonsrates

| | |
|---|---|
| Der Präsident: | Der Sekretär: |
| A. Sigrist | E. Stutz |

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/05.06.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016